

# Das Versorgungskonzept für Minijobber

Aufgrund des geringen Einkommens haben Minijobber häufig keine Chance, eine ausreichende Altersversorgung aufzubauen. Mit dem Versorgungskonzept Direktversicherung durch Entgeltumwandlung bleibt von dem Minijob nicht nur eine Minirente.

Sie als Arbeitgeber profitieren von reduzierten Lohnnebenkosten und können gleichzeitig Ihre Arbeitskräfte gezielt und flexibel einsetzen.

Zusätzlich erhalten Ihre Arbeitnehmenden eine betriebliche Altersversorgung.



Über sechs Millionen Minijobber gibt es in Deutschland. Davon haben etwa die Hälfte längerfristige Arbeitsverhältnisse. Ein Problem besteht darin, dass viele 450-EUR-Kräfte gerne mehr arbeiten würden, gleichzeitig aber nicht ihren Status als Minijobber verlieren möchten.

Das Versorgungskonzept Direktversicherung durch Entgeltumwandlung bietet geringfügig Beschäftigten die Möglichkeit, eine betriebliche Altersversorgung aufzubauen.

## Mehr arbeiten, netto weniger verdienen?

Eine Erhöhung der Arbeitszeit ist für Ihre Angestellten mit meist gravierenden finanziellen Nachteilen verbunden.

Denn übersteigt das Gehalt 450 EUR im Monat, verlieren sie den Status als Minijobber und müssen höhere Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Dabei wird das verfügbare Nettoeinkommen gegenüber der geringfügigen Beschäftigung ohne Mehrarbeit oft sogar reduziert.

## Höhere Vergütung – gleiche Abzüge

Hier bietet sich für Ihre Angestellten eine alternative Lösung an. Als besonderer Anreiz für zusätzliche Leistung empfiehlt sich eine Form der Vergütung, die den Status des Minijobbers nicht verändert.

Bei diesem Versorgungskonzept wird der höhere Lohn oder das höhere Gehalt nicht bar ausgezahlt, sondern in eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung eingebracht, die später i. d. R. als Altersrente ausgezahlt wird. So bleibt das „Mehreinkommen“ in der Ansparphase steuer- und weitestgehend sozialversicherungsfrei. Sofern keine Befreiung von der Beitragspflicht in der GRV beantragt wurde, müssen lediglich die Beiträge hierfür in Höhe von 3,6% des Einkommens abgeführt werden. Der Status des geringfügig Beschäftigten bleibt so erhalten.

**Betriebsrentenstärkungsgesetz mit neuem Förderbetrag für Arbeitgeber bei Geringverdienerförderung. Lassen Sie sich von Ihrem Berater informieren.**

## Die Rechnung geht auf – das bedeutet die bAV für Minijobber für Sie als Arbeitgeber

### Maximale Vorteile für beide Seiten

#### Arbeitgeber

- Für Arbeitgeber stehen die geringfügig Beschäftigten flexibler zur Verfügung.
- Arbeitgeber zeigen soziale Verantwortung, indem sie den Aufbau einer Zusatzrente ermöglichen.

#### Arbeitnehmende

- Arbeitnehmende können mehr arbeiten, ohne ihren Status als Minijobber zu verlieren.
- Arbeitnehmende erhalten eine zusätzliche Altersrente.

	Ohne Mehrarbeit und Entgelt- umwandlung	Mit Mehrarbeit und Entgelt- umwandlung
Arbeitszeit monatlich	45 Std.	57 Std.
Gehalt monatlich	450 EUR	570 EUR
Entgeltumwandlung aus Mehrarbeit	0 EUR	- 120 EUR
Sozialversicherungspflichtiges Bruttogehalt	450 EUR	450 EUR
darauf gesetzlicher Pauschbetrag des Arbeitgebers 30 %	+ 135 EUR	+ 135 EUR
aus der Entgeltumwandlung resultierender verpflichtender Arbeitgeber-Zuschuss <sup>4</sup>	-	+ 18 EUR
Aufwendungen insgesamt	585 EUR	723 EUR
Kosten je Arbeitsstunde	13 EUR	12,68 EUR

## Aus Zeit wird Rente für Ihre Angestellten – das bedeutet die bAV für Minijobber für Ihre Arbeitnehmenden

### Für vor dem 01.01.2013 bestehende Minijobs gilt:

Angenommen, Ihre Mitarbeitenden arbeiten als Minijobber nach altem Recht monatlich 40 Stunden zu einem Stundensatz von 10 EUR und möchten ihre Stundenzahl auf 52 Stunden erhöhen, ohne den Minijobber-Status zu verlieren. Durch die Erhöhung der Arbeitsstunden nach dem 01.01.2013 fallen sie unter die neue Regelung. Das heißt: Sie können als Minijobber bis zu 450 EUR verdienen und erhalten nun 50 EUR mehr Barlohn. Die verbleibenden 70 EUR zahlen sie in eine betriebliche Altersversorgung ein. Damit erhöhen sie ihren Gesamtrentenanspruch.

#### Bitte beachten Sie den folgenden Hinweis:

Die Steuerfreiheit der Beiträge zu Direktversicherungen in Höhe von 8 % der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung West nach § 3 Nr.63 EStG setzt voraus, dass es sich bei dem sogenannten „Minijob“ auf 450-EUR-Basis um das erste Dienstverhältnis handelt.

	Ohne Mehrarbeit und Entgelt- umwandlung	Mit Mehrarbeit und Entgelt- umwandlung
Arbeitszeit monatlich	45 Std.	57 Std.
Gehalt monatlich	450 EUR	570 EUR
Entgeltumwandlung aus Mehrarbeit	0 EUR	- 120 EUR
aus der Entgeltumwandlung resultierender verpflichtender Arbeitgeber-Zuschuss <sup>4</sup>	-	18 EUR
Sozialabgaben <sup>3</sup>	- 16,20 EUR	- 16,20 EUR
Produktbeitrag	-	138 EUR
Nettoeinkommen	433,80 EUR	433,80 EUR
Voraussichtlicher Rentenanspruch aus gesetzlicher Rentenversicherung	175,60 EUR <sup>1</sup>	175,60 EUR <sup>1</sup>
Rente aus der Entgeltumwandlung + AG-Zuschuss	0 EUR	286,07 EUR <sup>2</sup>
Gesamtrentenanspruch	175,60 EUR <sup>1</sup>	461,67 EUR <sup>2</sup>

<sup>1</sup> Unverbindliche Schätzung. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung für eine dreißigjährige Arbeitnehmerin ohne vorherige Rentenansprüche bei kontinuierlicher Zahlung zum Rentenalter 67. Bei den Leistungen sind Steuern sowie eventuelle Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung nicht berücksichtigt. Inklusive Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 3,6 % zur Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV).

<sup>2</sup> Arbeitnehmerin, ledig, 30 Jahre alt, Rentenbeginnalter 67, VariolInvest Rente mit Garantieguthaben, Hinterbliebenenleistung in der Rentenzahlungszeit 10 Jahre, Premiumschutz 0 %, unverbindliche Leistung inklusive Überschuss bei einer jährlichen Wertentwicklung vor Fondskosten von 4,5 %, Überschussbeteiligung: Bonusrente. Leistungen aus der Direktversicherung sind nachgelagert mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern sowie kranken- und pflegeversicherungspflichtig. Pflichtversicherte Rentner werden dabei mit einem Freibetrag entlastet.

<sup>3</sup> Arbeitnehmerbeitrag zur GRV in Höhe von 3,6 %. Befreiung ist auf Antrag möglich.

<sup>4</sup> d. h. 15 % von 120 EUR